



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:	46968
Gerät:	Sonderräder für Personenkraftwagen 8 J x 18 EH2+
Typ:	TRRG
Inhaber der ABE und Hersteller:	Alu-Design GmbH & Co. KG DE-58809 Neuenrade-Küntrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 46968

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46968

Die ABE Nr. 46968 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 18 EH2+ , Typ TRRG, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	TRRGH	Ø70.1 – Ø60.1	60,1	875	2284	108/5	46
2; 3; 4; 5	TRRGH	Ø70.1 – Ø63.4	63,4	875	2284	108/5	46
6	TRRGH	Ø70.1 – Ø65.1	65,1	875	2284	108/5	46
7	TRRGH	Ø70.1 – Ø67.1	67,1	875	2284	108/5	46
8; 9; 10; 11; 12	TRRG8	ohne Ring	57,1	875	2284	112/5	45
13; 14; 15; 16; 17; 18	TRRG8	Ø70.1 – Ø57.1	57,1	875	2284	112/5	30
19; 20; 21; 22; 23; 24	TRRG8	Ø70.1 – Ø57.1	57,1	875	2284	112/5	40
25	TRRG8	ohne Ring	66,6	875	2284	112/5	30
26; 27; 28	TRRG8	Ø70.1 – Ø66.6	66,6	875	2284	112/5	30
29	TRRG8	Ø70.1 – Ø66.6	66,6	875	2284	112/5	40
30	TRRG8	Ø70.1 – Ø66.6	66,6	875	2270	112/5	55
31; 32	TRRG0	Ø71.6 – Ø60.1	60,1	875	2284	114,3/5	30
33; 34	TRRG0	Ø71.6 – Ø60.1	60,1	875	2284	114,3/5	40
35; 36	TRRG0	Ø71.6 – Ø64.1	64,1	875	2284	114,3/5	30
37	TRRG0	Ø71.6 – Ø64.1	64,1	875	2284	114,3/5	40
38	TRRG0	Ø71.6 – Ø66.1	66,1	875	2284	114,3/5	30
39	TRRG0	Ø71.6 – Ø66.1	66,1	875	2284	114,3/5	40
40	TRRG0	Ø71.6 – Ø66.6	66,6	875	2284	114,3/5	40
41; 42; 43; 44; 45; 46	TRRG0	Ø71.6 – Ø67.1	67,1	875	2284	114,3/5	30
47; 48; 49; 50; 51; 52	TRRG0	Ø71.6 – Ø67.1	67,1	875	2284	114,3/5	40
53	TRRG0	ohne Ring	71,6	875	2284	114,3/5	30
54; 55	TRRGU	ohne Ring	70,1	875	2284	115/5	40
56	TRRG9	ohne Ring	65,1	938	2364	120/5	50
57	TRRG9	ohne Ring	72,6	938	2364	120/5	40
58	TRRGC	ohne Ring	71,6	896	2486	127/5	40
				938	2364		
59; 60; 61	TRRGL	ohne Ring	71,6	945	2380	130/5	55
62	TRRGL	ohne Ring	84,1	938	2364	130/5	40
63	TRRGN	ohne Ring	95,6	938	2364	139,7/5	40
64	TRRG8	Ø70.1 – Ø57.1	57,1	875	2284	112/5	45
65	TRRG8	Ø70.1 – Ø66.6	66,6	875	2284	112/5	45



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 46968

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 366-0193-07-MURD genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV SÜD AUTOMOTIVE GMBH, TÜV SÜD Gruppe, Garching, vom 01.08.2007 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 29.08.2007
Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 366-0193-07-MURD



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 46968

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.